

II- 2833 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN <sup>XIII. Gesetzgebungsperiode</sup> Wien, 1973 07 13  
 Z. 5944-Pr.2/1973

1277 / A.B.  
 zu 1298 / J.  
 Präs. am 17. Juli 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 30. Mai 1973, Nr. 1298/J, betreffend Mensa der Universität Innsbruck - Nachforderung an Umsatzsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Sowohl nach dem Umsatzsteuergesetz 1959 als auch dem des Jahres 1972 ist eine Befreiung der an den österreichischen Hochschulen und Universitäten geführten Mensenbetriebe von der Pflicht zur Umsatzsteuerentrichtung nicht vorgesehen.

Die Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft haben am 22.10.1970 im Bundesministerium für Finanzen vorgesprochen und von mir die Zusage erhalten, daß - aus sozialen Erwägungen - eine Nachsicht der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Abgabenrückstände an Umsatzsteuer und (Sonder)Abgabe für alkoholische Getränke für die unter ihrer Verwaltung stehenden Mensenbetriebe gewährt werden würde.

Ich gab allerdings der Erwartung Ausdruck, daß von der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. von den Mensen die steuerlichen Verpflichtungen, insbesondere die zur zeitgerechten Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur pünktlichen Bezahlung der selbst zu berechnenden Abgaben, in Hinkunft genau eingehalten werden.

Da eine wiederholte und laufende Nachsichtsgewährung aus grundsätzlichen Erwägungen und mangels gesetzlicher Handhabe nicht möglich ist, eine Änderung der Befreiungsbestimmungen des

Umsatzsteuergesetzes nicht beabsichtigt ist, wurde die Österreichische Hochschülerschaft mündlich und schriftlich eingeladen, in der Frage einer diesbezüglichen erhöhten Subventionierung der Mensenbetriebe durch Stellung entsprechender Anträge beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Initiative zu ergreifen.

In der Folge wurde den unter der Verwaltung der Österreichischen Hochschülerschaft stehenden Mensenbetrieben in Wien, Linz, Salzburg und Innsbruck über Ansuchen (und den unter der Verwaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über Antrag) die aushaftende Umsatzsteuer und Abgabe für alkoholische Getränke einschließlich Verzugszinsen und Säumniszuschlägen nicht nur für das Jahr 1970 und die Vorjahre, sondern auch - nach ständigem Drängen des Bundesministeriums für Finanzen auf Stellung entsprechender Subventionsanträge - für das Jahr 1971 und 1972 gemäß § 236 BAO nachgesehen bzw. ist eine Nachsicht nach Vorliegen entsprechender ziffernmäßiger Unterlagen in Aussicht genommen.

Das Bundesministerium für Finanzen gewährte die jeweils erbetene Nachsicht stets nur, um eine Schließung oder Einstellung der Mensenbetriebe zu verhindern und so dem sozial schwächeren Teil der Österreichischen Hochschülerschaft die Einnahme einer täglichen warmen Mahlzeit zu ermöglichen.

Diese bisherige Haltung des Bundesministeriums für Finanzen wird für das Jahr 1973 - abgesehen von den bereits oben dargestellten Bedenken - einer Überprüfung unterzogen werden müssen, da der Aufbau und die Systematik des Umsatzsteuergesetzes 1972 mit abziehbaren Vorsteuern im Sinne des § 12 Umsatzsteuergesetz 1972 kaum eine Handhabe für eine begünstigende Maßnahme gemäß § 236 BAO bieten werden.

Den Studenten der Innsbrucker Universität stehen zwei Mensen zur Verfügung:

1) Das Universitätsbuffet Hans Dampf,

- 3 -

2) die Studentenrestaurationsbetriebsges.m.b.H. (Organträger Fa. Unterberger & Co.).

Ersterem wurde die jeweils aushaftende Umsatzsteuer und Abgabe für alkoholische Getränke für die Jahre 1970 und 1971 einschließlich Nebengebühren zur Gänze nachgesehen, die gleiche Maßnahme ist für das Jahr 1972 vorgesehen.

Der Studentenrestaurationsbetriebsges.m.b.H. wurde bereits für die Jahre 1970 und 1971 die aushaftende Umsatzsteuer und Sonderabgabe für alkoholische Getränke (einschließlich Nebengebühren) gemäß § 236 Abs.1 BAO nachgesehen. Um eine Gleichstellung mit den Mensen an anderen Hochschulstädten herbeizuführen, wurde auch bereits bezahlte Umsatzsteuer 1970/1971 gemäß § 236 Abs.2 BAO nachgesehen. Die gleiche Vorgangsweise wird auch für die Umsatzsteuer 1972 und für die Abgabe für alkoholische Getränke 1972 nach Vorliegen der diesbezüglichen Steuererklärungen beobachtet werden.

